

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 7-8

Rubrik: Hanover

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhöhung für die Lehrer zweiter Klasse folgende wesentliche Bestimmungen enthält: Die fixe Besoldung eines Lehrers einer Schule von weniger als 50 Kindern besteht in 180 Fr. von der Schulgenossenschaft oder — sofern diese es vorzieht — in 100 Fr. nebst freier Wohnung, Holz und Pflanzland, wie das Gesetz solches für größere Schulen bereits vorschreibt, und dazu kommt eine Staatszulage von 100 Fr. und das gesetzliche Schulgeld. Die Erhöhung betrüge hiernach 80 Fr. — Ein Schulhelfer bezieht von der Schulgenossenschaft 100 Fr., den von der Gemeindschulpflege zu bestimmenden Antheil vom Schulgelde (§. 39 des org. Ges.) und 100 Fr. vom Staate. Ein Vikar endlich erhält von dem Lehrer, für welchen er angestellt ist, wöchentlich 45 Bazen. — Als dieser Gesetzesentwurf, bekannt wurde, beschloß die Lehrerkonferenz des Bezirks Andelfingen, an die nächste Schulsynode den Antrag zu bringen, sie möchte beim gr. Rath mit der Bitte einkommen, daß außer der nach obigem Entwurfe in Aussicht gestellten Aufbesserung, welche die Schulgenossenschaft zu tragen hat, auch der Staat seinen Beitrag erhöhe.

III. Verschiedenes. Hr. Prof. Gottinger ist mit einer Besoldungszulage von 200 Fr. zum ordentlichen Professor an der Hochschule erhoben worden. — Die Schulgenossenschaft Maur erhielt an die Kosten ihres neuen Schulhausbaues einen Staatsbeitrag von 1400 Fr. — Dem Verf. der geschichtlichen Abtheilung des Realbuches, Dekan Bögelin in Benken, wurde für den Druckbogen ein Honorar von 48 Fr. zuerkannt. — Die Schulgemeinde im Dorf hat die Besoldung jedes ihrer Lehrer um 80 Fr. erhöht. — Dem Lehrer Zucker in Schlatt (Bez. Winterthur), der in Folge seiner durch 22 jährige Dienstleistung geschwächten Gesundheit die erbetene Entlassung erhalten, so wie dem gemäß §. 83, c des Schulgesetzes in Ruhestand versetzten Lehrer Müller zu Gütikhausen hat der Erziehungsrath einen Ruhegehalt von 60 Fr. bewilligt. — (Schulbote).

IV. Die Schreuer'sche Schreibmethode findet auch hier unter den Lehrern bereits Anhänger. Wie der lib. Schulbote meldet, hat Seminarlehrer Fischer die Lehrer des Landbezirkes Zürich in einer Konferenz mit dieser Methode bekannt gemacht; sie arbeiteten unter seiner raschen und sichern Leitung mehrere Stunden lang ohne Ermüdung.

Sanover.

I. Schulgesetz. Der am 21. März eröffneten Ständeversammlung hat die Regierung ein Schulgesetz nebst Forderungen zur Verbesserung des Volksschulwesens vorgelegt, welche zunächst auf 14000 Thlr., hernach aber zur

Ausführung des Gesetzes auf 50000 Thlr. jährlich gestellt sind. Über das Schulgesetz selbst konnten sich die beiden Kammern lange nicht vereinbaren, und man fürchtete schon, der Landtag werde hiefür ohne Resultat bleiben. Allein gegen das Ende der Sitzungen brachte noch eine aus Mitgliedern beider Kammern bestehende Kommission eine Vereinigung glücklich zu Stande.

II. Höheres Schulwesen. Als das Volksschulgesetz berathen wurde, beklagte der Abgeordnete Schwes, daß an den höheren Schulen gegenüber den klassischen Studien der Unterricht in den Naturwissenschaften und neuern Sprachen und in der Muttersprache, sowie die körperliche Ausbildung vernachlässigt werde. Die zweite Kammer beschloß daher: 1) Die Regierung solle auf Errichtung höherer Bürgerschulen in geeigneten Städten des Landes, auf Vervollständigung des Unterrichts in den Progymnasien und Gymnasien vorzüglich in Ansehung der neueren Sprachen und der für Nichtstudirende wichtigen Gegenstände Bedacht nehmen; 2) die Kammer selbst erkläre ihre Geneigtheit, die hiezu nöthigen Zuschüsse aus der Generalsteuerkasse zu bewilligen, und erwarte nur baldige hierauf bezügliche Mittheilung; 3) die Regierung wolle Sorge tragen, daß auf den Gymnasien und Bürgerschulen die körperliche Ausbildung der Schüler mehr als bisher befördert und die dazu erforderliche Einrichtung von Turnanstalten getroffen werde.

Frankreich.

I. Gesellschaft für den Elementarunterricht. Sie wurde während der 100 Tage des J. 1815 gestiftet von den ausgezeichnetsten Männern Frankreichs. Diese waren: der Minister des Innern Carnot, Baron de Gerando, J. B. Say, Graf Alexander de Laborde, der Herzog de la Rochefoucault-Liancourt, und A. Bald traten noch hinzu: Baron Cuvier, Benjamin Constant, General Lafayette, Chateaubriand u. s. w., dann die Ausländer: die Herzoge von Kent und von Suffer, Bell, Fox, Fellenberg, Gutsmuths, Lancaster, Niemyer, Pestalozzi. Jene Männer sahen, wie die Bildung der zahlreichsten Volksklasse vernachlässigt blieb, während man in Deutschland und in der Schweiz schon große Fortschritte in Bezug auf Schulbesuch und Unterrichtsweise gemacht hatte. Zwar hatte schon die konstituierende Versammlung die Gründung eines allen Franzosen zugänglichen Primärunterrichts versprochen,*) die Konsular-Regierung einige wesentliche Prinzipien darüber ver-

*) Gesetz vom 22. Dez. 1789, Sektion 3; französ. Konstitution vom 14. Sept. 1791, Titel 1; Gesetz vom 17. Nov. 1794, auf die Primärschulen sich beziehend.